

Fraktion WBG	12.06.2020
An: Frau Bürgermeisterin Leidemann	ggf . Nummer
<input checked="" type="checkbox"/> Antrag gemäß § 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag) <input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag zur Tagesordnung (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung) zur Beratung im: Rat /HFA Ergänzungsantrag <input type="checkbox"/> Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeisterin <input type="checkbox"/> Ausschussvorsitzender d. VKA <input checked="" type="checkbox"/> SPD-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> CDU-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion bürgerforum <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion DIE LINKE. <input checked="" type="checkbox"/> FDP-Fraktion <input type="checkbox"/> Fraktion WBG <input checked="" type="checkbox"/> fraktionslose Ratsmitglieder <input checked="" type="checkbox"/> SFW
Betreff Installation einer Videoüberwachungsanlage für den Rathausplatz und den Kornmarktbereich - Ergänzungsantrag	

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag:

Der Prüfauftrag im Antrag der WBG vom 14.05.2020 soll dahingehend erweitert werden:

Der Rat / HFA beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit eine Zusammenarbeit / Ordnungspartnerschaft auch in finanzieller Hinsicht zwischen Stadt Witten und Polizei Bochum als zuständige Polizeibehörde bzgl. einer temporären (Freitag ab 20:00 Uhr bis Sonntagmorgen 07:00 Uhr/Nächte vor Feiertagen/Karneval/Sylvester) oder dauerhaften Überwachung mit Hilfe von optisch-technischen Mittel (Videoüberwachung) des Rathausplatzes und Kornmarktes möglich ist.

Infolge der nicht unerhebliche Kosten, die die Installation einer optisch-technischen Einrichtung verursacht (z.B.: Brückstraße in Dortmund – 5 Kameras ca. 115.000 €) wäre weiterhin zu prüfen, ob sich die Stadt Witten an diesen Kosten beteiligen kann, um den ebenfalls schmalen Etat des PP Bochum entlasten zu können, da es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die der Stadt Witten als „sichere Stadt im Ruhrgebiet“ zu Gute käme.

Begründung:

Die Stadt Witten alleine ist nicht dazu befugt, eine Videoüberwachung des Rathausplatzes sowie des Kornmarktes durchzuführen.

Nach § 20 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW in der Fassung vom 23.05.2018 mit Stand vom 08.06.2020) ist die Stadt nur berechtigt optisch-technische Einrichtungen (Videokameras) zum Zweck der Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen einzusetzen (vgl. auch § 4 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG in der Fassung vom 26.11.2019; BGBl. I S. 1626).

Die z. B. an ein Dienstgebäude angrenzenden öffentlichen Flächen dürften bei einer Videoüberwachung der Stadt Witten zur Verhinderung von Sachbeschädigungen oder Vandalismus somit grundsätzlich nicht miterfasst werden, da diese im Sinne von § 20 DSG NRW nicht zum befriedeten Besitztum gehören. Der Erfassungsbereich von dort installierten Videokameras ist demnach auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken, eine maximale Erfassung dieses Bereiches von 1 Meter des öffentlichen

Verkehrsraumes wäre noch gesetzeskonform, wenn es für den Überwachungszweck lage- oder situationsbedingt unvermeidbar ist, diese Verkehrsflächen mit in die Überwachung einzubeziehen.

Die Stadt alleine ist gem. § 24 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) nur befugt, im Sinne von § 15 Abs. 1 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) dann eine Videoüberwachung durchzuführen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterliegen, die Tatsache rechtfertigen, dass dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Aus diesem Grunde kann eine mögliche Videoüberwachung des Rathausplatzes oder des Kornmarktes nur über § 15 a PolG NRW durch die Polizei erfolgen. Als Teil der polizeilichen Kriminalprävention kann eine Videoüberwachung dazu beitragen, potentielle Täter von der Begehung von Straftaten abzuhalten, die Anzahl von Straftaten und Opfern zu verringern und somit das Sicherheitsgefühl der Bürger*Bürgerinnen am Rathausplatz und Kornmarkt zu steigern. Hierzu bedarf es jedoch der Entscheidung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters des Polizeipräsidiums Bochum, ob es sich im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 15 a PolG NRW um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt, der eine solche Überwachung erforderlich macht.

Als Kriminalitätsschwerpunkte sind die Stellen anzusehen, wo typische Delikte der Straßenkriminalität wie z.B.: Diebstähle, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen das Sicherheitsgefühl der Bürger und Bürgerinnen einer Stadt wesentlich beeinträchtigen, so dass diese Orte von der Bevölkerung aus Angst Opfer einer Straftat zu werden, nicht mehr aufgesucht werden.

Nicht nur in den letzten Wochen ist der Rathausplatz sowie der Kornmarkt mehrfach in den Fokus von Straftätern gelangt, sondern schon in der Vergangenheit war zu beobachten, dass diese Plätze schon in den frühen Abendstunden - besonders an den Wochenenden - von Jugendlichen derart in Besitz genommen wurden, dass ältere Bürger*Bürgerinnen sowie Elternpaare mit kleinen Kindern diese Plätze meiden.

Der Rathausplatz sowie auch der Kornmarkt bieten für potentielle Täter infolge der Unübersichtlichkeit sowie den baulichen Gegebenheiten ein geringes Entdeckungsrisiko und gute Fluchtmöglichkeiten bei/nach Tatausübung in alle Richtungen und bieten sich durch die vorgenannten Beschaffenheiten als Tatorte für die vorgenannten Delikte regelrecht an und begünstigen dadurch die Tatausführung.

Aus diesem Grunde ist eine optisch-technische Überwachung dieser Plätze aus Sicht der WBG unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben temporär oder dauerhaft erforderlich. Begleitende Maßnahmen wie gemeinsame Streifen von Polizei und Ordnungsamt der Stadt Witten im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft - auch in den Abend-/Nachtstunden - werden für erforderlich gehalten, der Einsatz von mehreren Streetworkern ist ebenfalls wünschenswert.

Sollte festgestellt werden, dass durch die Installation von optisch-technischen Mitteln lediglich ein Verdrängungseffekt in andere Stadtteile/Straßen eintritt, ist diese Überwachungsmaßnahme unverzüglich zu beenden.

gez.
Siegmut Brömmelsiek
Fraktionsvorsitzender

gez.
Wolfgang Wiedemeyer
Ratsmitglied